KRAMER Schalltechnik GmbH
Beratung Gutachten Informations-Technologie

KRAMER Schalltechnik GmbH • Siegburger Str. 39 • 53757 St. Augustin

Stadt Remscheid
Fachbereich Städtebau und Stadtentwicklung
Herrn Sonnenschein
Theodor-Heuss-Platz 1

42853 Remscheid

Schalltechnische Untersuchungen zu Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm

Benannte Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen
Von der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg vereidigter Sachverständiger für Lärmschutz (Verkehrs-, Gewerbe-, Sport- und Freizeitlärm)

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	03 02 012/02/hep
Bearbeiter	Heppekausen
Telefon	(0 22 41) 93 38 09 - 2
Telefax	(0 22 41) 93 38 09 - 1
Datum	28. Juli 2003

Schalltechnische Untersuchung
zum Bebauungsplan Nr. 567 - Gebiet: Straße Am Schützenplatz, Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße - der Stadt Remscheid

Schützenplatznutzung

Sehr geehrter Herr Sonnenschein,

wir vereinbart, habe ich die Schützenplatznutzung aus schalltechnischer Sicht geprüft.

1 Sachstand

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 567 - Gebiet zwischen Straße Am Schützenplatz, Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße - findet auf dem Schützenplatz (zukünftig der Pkw-Parkplatz eines geplanten Nahversorgungszentrums) alljährlich das Lüttringhauser Schützenfest statt. Die Geräuschsituation im Zusammenhang mit der Schützenplatznutzung ist nachfolgend zu bewerten.

Folgende Unterlagen liegen vor:

[1] Kurzinformation im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum BP 567 vom 26.01.2003

[2] Entwurfsbegründung zur TÖB-Beteiligung vom 24.03.

[3] Nutzungsangaben Schützenplatz

2 Geräuschsituation durch die Schützenplatznutzung

Die Geräuschsituation durch die Schützenplatznutzung wird voraussichtlich an je 3 Tagen eines Jahres durch den üblichen Jahrmarktbetrieb und vor allen zur Nachtzeit (nach 22.00 Uhr) durch Veranstaltungen mit Musik im Schützenzelt bestimmt. Hinzu kommen Kommunikationsgeräusche von Personen im Bereich des Schützenplatzes und der objektbezogene An- und Abfahrtverkehr.

3 Beurteilung der Geräuschsituation

Allgemein fällt die Veranstaltung „Schützenfest“ in den Geltungsbereich des Landes-Immissionsschutzgesetzes - LImSchG des Landes NRW [1]. Gemäß § 10 des LImSchG (Benutzung von Tongeräten) dürfen z.B. Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann ggf. unter entsprechenden Auflagen zum Schutz der Anwohner bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse Ausnahmen zulassen. Bei der Ausnahmeerteilung ist eine Abwägung des Betreiber- bzw. des Allgemeininteresses an der Durchführung gemeinschaftsfördernder und/oder kultureller Veranstaltungen (auch Brauchtums- und Traditionspflege) gegenüber dem nachbarschaftlichen Interesse an ruhigen Wohnverhältnissen erforderlich.

Ob eine erhebliche Belästigung unbeteiligter Personen vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Zur Klärung der Frage, ob eine erhebliche Belästigung vorliegt, könne die Immissionen des Schützenplatzes im Rahmen des RdErl. Freizeitlärm[2] beurteilt werden, wobei in Anbetracht der relativ geringen Abstände zur Wohnbebauung weder eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch den Beurteilungspegel, noch eine Einhaltung des sogenannten Spitzenpegelkriteriums zu erwarten ist. Dies gilt in besonderem Maße für die Nachtzeit.

Allerdings sind die Richtwerte des RdErl. Freizeitlärm bei der Festlegung der Zumutbarkeitsgrenze nicht schematisch, sondern lediglich als Entscheidungshilfe zusehen. Auch regelt der RdErl. Freizeitlärm nicht, wann Ausnahmen vom Verbot der Benutzung z.B. von Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte erteilt werden können. Nach einer entsprechenden sachgerechten Abwägung kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 des LImSchG auch dann erfolgen, wenn die Immissionsrichtwerte des RdErl. Freizeit-

---

[1] *Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232) zuletzt geändert am 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708, 729)*
Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz vom 17.Januar 1994 (MBl. NRW S. 156)

[2] *RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11.10.1997 „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“*

lärm überschritten werden. Da die Veranstaltungen bis in die Nachtzeit gehen können, ist auch § 9 des LImSchG (Schutz der Nachtruhe) zu beachten. Auch hierfür kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen unter Abwägung der verschiedenen Interessen erteilen.

4 Rechtsprechung zu Volksfesten

Die Urteile verschiedener Gerichte zu Lärmeinwirkungen von Volksfesten wie z.B. das hier anstehende Schützenfest, sind leider nicht einheitlich. Die Mehrzahl der Urteile stützt aber eine Betrachtungsweise wie vorstehend beschrieben. Es wird empfohlen, die weitere Vorgehensweise durch eine entsprechende rechtliche Beratung abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen

KRAMER Schalltechnik GmbH

Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen